

## § 5 AsphAusbV — Ausbildungsberufsbild

Asphaltbauer-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht,
3. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
4. Einrichten von Baustellen, Durchführen von Vermessungsarbeiten,
5. Grundfertigkeiten im Tief- und Straßenbau,
6. Grundfertigkeiten im Steinbau, in der Herstellung von Putz und Estrich und im Verlegen von Fliesen,
7. Grundfertigkeiten im Stahlbetonbau,
8. Grundfertigkeiten im Holzbau, in der Erstellung von Gerüsten und Leichtwänden,
9. Arbeiten mit Kunststoffen,
10. Bearbeiten von Metallen,
11. Instandhalten von Werkzeugen, Einrichten und Warten von Geräten und Maschinen,
12. Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit,
13. Abdichten gegen Sicker- und Oberflächenwasser,
14. Abdichten von Brückenbauwerken,
15. Aufbereiten von Gußasphalt und Asphaltmastix,
16. Einbauen von Gußasphalt und Asphaltmastix,
17. Entnehmen von Materialproben,
18. Durchführen von Wärme- und Schalldämmmaßnahmen in Verbindung mit Gußasphalt,
19. Herstellen und Schließen von Fugen,
20. Auftragen von Kunststoffbeschichtungen auf Gußasphalt.

Zitiervorschlag: § 5 AsphAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AsphAusbV/5>